

HINWEISE ZU DEN PRÜFUNGEN

- Die Hörsaaleinteilung zu den Klausuren wird kurzfristig vor dem jeweiligen Prüfungstermin durch Aushang im Schaukasten und auf der Homepage des Lehrstuhls bekannt gegeben
- Mündliche Prüfungen finden in der Bibliothek des Lehrstuhls (Raum 206) statt. Die Zeiteinteilung der einzelnen Prüfungen wird spätestens am Abend vor dem Prüfungstermin als Aushang im Schaukasten sowie auf der Homepage des Lehrstuhls bekannt gegeben.
- Bei allen Klausuren sind als Hilfsmittel nur nicht programmierte Taschenrechner zugelassen. Bei mündlichen Prüfungen sind keine Hilfsmittel erlaubt.
- Es sind insbesondere keine Mobiltelefone und keine Smartwatches erlaubt.
- Übersetzungscomputer sind nur nach vorheriger Rücksprache mit dem Lehrstuhl zugelassen. Die Kontaktaufnahme mit dem Lehrstuhl hat bis spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin stattzufinden.
- Zur Bearbeitung der Klausuren bzw. Klausurteile „Bauvertragsrecht I“, „Bauvertragsmanagement“ und „Claim Management“ werden die VOB 2009, Teil B und die DIN 18299 (erste DIN der VOB 2006, Teil C) in kopierter Form zur Verfügung gestellt. Während der Klausur ist die Verwendung des Buches „Einführung in die VOB/B“ von Kapellmann/Langen nicht zugelassen.
- Für die Bearbeitung der Klausur „Bauprojekte im Lebenszyklus“ (BiLZ) wird eine Formelsammlung zur Verfügung gestellt. Die Unterlage ist im Download-Bereich einsehbar.
- Die Klausur „Baubetrieblicher EDV-Einsatz“ beinhaltet einen elektronisch am Rechner zu bearbeitenden Teil. Einzelheiten zur Bearbeitung werden den Prüfungsteilnehmern rechtzeitig bekannt gegeben.
- Vor Beginn jeder Klausur wird eine zusätzliche Einlesezeit gewährt. Die Dauer der Einlesezeit wird unmittelbar vor Klausurbeginn bekannt gegeben. Während der Einlesezeit dürfen Textmarker verwendet werden. Auf den Klausurseiten mit Textmarkern vermerkte Notizen bleiben bei der Klausurbewertung unberücksichtigt.
- Zur Teilnahme an den Prüfungen ist der gültige Studentenausweis vorzulegen.

März 2016

!!! INHALTLICHE ÄNDERUNGEN VORBEHALTEN !!!

HINWEISE ZUR WIEDERHOLUNG VON PRÜFUNGEN

Die folgenden Regelungen zur Wiederholung von Prüfungen sind für alle Studierende unserer Lehrveranstaltungen gemäß Rahmenprüfungsordnungen bzw. Beschlüsse der Prüfungsausschüsse einheitlich gültig:

- **§ 6 Übergreifende Prüfungsordnung**

- Prüfungen und Prüfungsfristen

- (3) Die Studierenden sollen die Lehrveranstaltungen zu dem im jeweiligen Studienverlaufsplan vorgesehenen Zeitpunkt besuchen. Der Besuch einer Lehrveranstaltung sowie die Teilnahme an der damit verbundenen Prüfung setzen jeweils eine online-Anmeldung durch die Studierenden über das CMS voraus. Die genauen An- und Abmeldeverfahren einschließlich der An- und Abmeldefristen werden im CMS bekannt gegeben. Ohne ordnungsgemäße Anmeldung besteht kein Prüfungsanspruch. Für Abmeldungen gilt § 15 Abs. 1.

- **§ 14 Übergreifende Prüfungsordnung**

- Wiederholung von Prüfungen, der Bachelor- bzw. Masterarbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs:

- (1) Bei „nicht ausreichenden“ Leistungen können die Prüfungen zweimal, die Bachelor- bzw. Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Falls die Wiederholung einer Prüfung ebenfalls nicht bestanden worden ist, wird den Studierenden empfohlen, die Fachstudienberatung aufzusuchen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig. Dies gilt auch für Teilleistungen aus Modulen im Falle einer Kompensation gemäß § 10 Abs. 8 S. 3.

- (2) Erreicht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat in der zweiten Wiederholung einer Klausur die Note „nicht ausreichend“ (5,0), so ist ihr bzw. ihm auf Antrag vor einer Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ die Möglichkeit zu bieten, sich einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Dies gilt nicht, wenn diese Note aufgrund eines Täuschungsversuchs, eines Versäumnisses oder eines Rücktritts ohne triftige Gründe gemäß § 15 Abs. 2 festgesetzt wurde. Der Antrag auf Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfung ist unverzüglich nach Bekanntgabe des Ergebnisses der 2. Wiederholungsklausur, spätestens im Termin zur Einsichtnahme zu stellen. Sollte einer Kandidatin bzw. einem Kandidaten die persönliche Teilnahme am Termin zur Einsichtnahme nicht möglich sein, kann der Antrag im Termin zur Einsichtnahme auch durch eine entsprechend bevollmächtigte Vertreterin bzw. einen entsprechend bevollmächtigten Vertreter gestellt werden. Der Termin für die mündliche Ergänzungsprüfung wird im Termin zur Klausureinsicht festgelegt und findet

spätestens innerhalb der nächsten vier Wochen ab Klausureinsicht statt. Sollte der zuständige Prüfungsausschuss einen Rücktritt aus triftigen Gründen bewilligen, ist ein neuer Termin innerhalb weiterer zwei Wochen festzusetzen. Nach dem Ablauf von sechs Wochen ab Klausureinsicht verfällt der Anspruch auf eine mündliche Ergänzungsprüfung. Für die Abnahme der mündlichen Ergänzungsprüfung gilt § 7 Abs. 6 entsprechend. Aufgrund des Ergebnisses der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Note „ausreichend“ (4,0) bzw. die Note „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt.

- **§ 15 Übergreifende Prüfungsordnung**

Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann sich bis drei Werktage vor dem jeweiligen Prüfungstermin von Prüfungen abmelden. Das nähere Verfahren sowie gegebenenfalls abweichende Abmelderegeln für besondere Prüfungsformen sind in den studiengangspezifischen Prüfungsordnungen geregelt.
- (2) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. In diesen Fällen besteht kein Anrecht auf eine mündliche Ergänzungsprüfung.

Juni 2016

!!! INHALTLICHE ÄNDERUNGEN VORBEHALTEN !!!